



Kooperationsvereinbarung der Kirchengemeinden der Region Löhne

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Löhne

Bünder Straße 188, 32584 Löhne

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mennighüffen

Lübbecker Straße 139, 32584 Löhne

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberbeck

Kirchstraße 16, 32584 Löhne

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Siemshof

Wietbrede 39, 32584 Löhne

Die Kirchengemeinden

- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Löhne, Bündler Straße 188, 32584 Löhne
– nachstehend Kirchengemeinde Löhne genannt –
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mennighüffen, Lübbecker Straße 139,
32584 Löhne
– nachstehend Kirchengemeinde Mennighüffen genannt –
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obernbeck, Kirchstraße 16, 32584 Löhne
– nachstehend Kirchengemeinde Obernbeck genannt –
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Siemshof, Wietbrede 39, 32584 Löhne
– nachstehend Kirchengemeinde Siemshof genannt –

– gemeinsam nachstehend Kirchengemeinden oder
kooperierende Kirchengemeinden genannt –

bilden gemeinsam einen Personalplanungsraum im Evangelischen Kirchenkreis Herford (nachstehend Region Löhne) und schließen die nachfolgende Vereinbarung.

Präambel

*Euer Verhältnis zueinander soll der Gemeinschaft mit Jesus Christus entsprechen.
(Philipper 2,5)*

Die Kirchengemeinden der Region Löhne stehen für evangelisches Leben in der Region. Sie wollen in selbstbewusster Gemeinschaft ihre Kooperation gestalten. Der Wunsch, Erfahrungen des Glaubens zu vermitteln und auch in schwierigen Zeiten Gottes gute Botschaft von seiner Liebe zu den Menschen weiterzugeben, treibt sie an. Sie wollen Gemeinschaft untereinander stärken und Menschen miteinander verbinden. Dazu gestalten die Kirchengemeinden in der Zukunft gemeinsam bewusst Neues und bewahren dabei das Gute der Vergangenheit.

Die kooperierenden Kirchengemeinden wollen ihre Arbeit authentisch und verlässlich, abwechslungsreich und persönlich gestalten. Der Umgang untereinander soll von Vertrauen, Offenheit und gegenseitiger Zugewandtheit geprägt sein.

Jesus Christus selbst ruft in eine solidarische, tragfähige und wertschätzende Gemeinschaft. An ihm können sich die Kirchengemeinden und die Menschen orientieren, um in Liebe und Respekt christliche Gemeinschaft in der Region Löhne zu leben und zu zeigen. Der gewählte Bibelvers aus dem Brief an die Philipper erinnert die Kirchengemeinden an die Haltung, in der die zukünftige Kooperation gestaltet und das gegenseitige Verständnis füreinander wachsen kann.

§ 1 – Hintergrund

(1) Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Löhne, Mennighüffen, Obernbeck und Siemshof bilden gemäß Presbyteriumsbeschluss der Kirchengemeinden seit Juli 2022 gemeinsam einen gemeinsamen Personalplanungsraum im Evangelischen Kirchenkreis Herford (nachfolgend: Region Löhne).

Die Region Löhne umfasst zum 31.12.2023 11.952 Gemeindeglieder, vier Predigtstätten, acht Kindertageseinrichtungen in kreiskirchlicher Trägerschaft und vier Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft, sowie vier weitere Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, fünf Grundschulen, drei weiterführende Schulen und drei Altenpflegeheime.

(2) Die Kirchengemeinden sind zur gemeinsamen Planung des pastoralen Personals in der Region durch den Kirchenkreis verpflichtet. In der Verantwortung für ihre Gemeinden und Mitarbeitenden beschließen die Presbyterien der Kirchengemeinden in der Region Löhne zusätzlich eine inhaltliche Kooperation.

(3) Die Kirchengemeinden verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region Löhne. Die Kirchengemeinden verbindet der Wunsch, Gemeindeglieder in der Region Löhne qualifiziert, menschlich zugewandt und umfassend zu betreuen und zu begleiten. Dazu wollen die Kirchengemeinden die vorhandenen Gaben gemeinsam nutzen und entfalten. Sie entwickeln und fördern die Verbundenheit zwischen den kooperierenden Kirchengemeinden. Sie bündeln ihre Kräfte und Möglichkeiten in der Kooperation. Sie bringen ihre Gaben gemeindeübergreifend ein. Sie respektieren die Selbständigkeit und Identität der Kirchengemeinden und berücksichtigen historisch gewachsene Verbindungen und Beziehungen. Sie ermöglichen und fördern durch ihre Kooperation auch neue Verbindungen und Beziehungen.

(4) Durch ihre Zusammenarbeit werden die Kirchengemeinden ihre Zukunft aktiv gestalten. Dies geschieht in geregelten, konkreten, verbindlichen Absprachen und realistisch leistbaren Projekten. Soweit Belange der Pfarrerrinnen und Pfarrer berührt sind, ist die Absprache mit dem Superintendenten und die Zustimmung der beteiligten Pfarrerrinnen und Pfarrer erforderlich.

(5) Diese Kooperationsvereinbarung gilt unabhängig von bestehenden und zukünftigen pfarramtlichen Verbindungen und Besetzungen von Pfarrstellen in der Region Löhne.

§ 2 – Kooperationsrat

(1) Jede kooperierende Kirchengemeinde entsendet drei Personen in den Kooperationsrat. Über die Personen, die in den Kooperationsrat entsandt werden, entscheidet das jeweilige Presbyterium. Mindestens eine der entsendeten Personen muss Mitglied des jeweiligen Presbyteriums sein.

(2) Der Kooperationsrat leitet und moderiert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden. Er arbeitet vergleichbar zu einem Ausschuss eines Presbyteriums. Er regt Verbesserungen und Veränderungen an, erarbeitet neue gemeinsame Handlungsfelder und bietet ein Forum zur Kommunikation. Er fördert die Kooperation der Kirchengemeinden und wirkt bei Konflikten ausgleichend und zielführend.

(3) Der Kooperationsrat kann zur Bearbeitung von Teilaufgaben aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. In diese Arbeitsgruppen können auch sachkundige Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Der Kooperationsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn ein Presbyterium der kooperierenden Kirchengemeinden dies verlangt.

(5) Der Kooperationsrat empfiehlt den einzelnen Presbyterien der kooperierenden Kirchengemeinden gemeinsame und ggf. gleichlautende Beschlüsse, wenn sie die Kooperation betreffen. Die Beschlusshoheit liegt bei den Presbyterien der kooperierenden Kirchengemeinden. Beschlussvorschläge des Kooperationsrates sind auf die nächste Tagesordnung der einzelnen Presbyterien aufzunehmen.

(6) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 – Pastoralteam

(1) Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinden bilden gemeinsam mit den in der Region Löhne pastoral haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen das Pastoralteam. Sollte in der Region ein Interprofessionelles Pastoralteam gebildet werden, gehören alle Mitglieder des Interprofessionellen Pastoralteams sowie die weiteren pastoral haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zum Pastoralteam.

(2) Das Pastoralteam stimmt sich sowohl in Planungsvorhaben als auch im operativen Bereich miteinander ab und bereitet gemeinsame Aktivitäten zwischen den Kirchengemeinden vor.

(3) Das Pastoralteam kommt in der Regel alle vier Wochen zu einer Dienstbesprechung zusammen.

(4) Das Pastoralteam und die Presbyterien der Kirchengemeinden tauschen sich regelmäßig über Planungen und Aktivitäten aus. Frequenz und Form des Austausches werden separat geregelt.

§ 4 – Konfirmandenarbeit

(1) Die kooperierenden Kirchengemeinden gestalten ihre Konfirmandenarbeit in enger Abstimmung. Die für die Konfirmandenarbeit verantwortlichen Personen (aktuell drei Pfarrpersonen) führen an je einem Standort die Konfirmandenarbeit durch. Sie werden dabei ggf. durch weiteres hauptamtliches Personal unterstützt.

(2) An jedem der vier Standorte hat die Konfirmandenarbeit ein eigenes Konzept. Die Katechumeninnen und Katechumenen der ganzen Region Löhne haben die Wahl, sich für einen Standort und dessen Konzept zu entscheiden. Die Konzepte werden regelmäßig in den Gemeinden vorgestellt. Informationsveranstaltungen werden terminlich abgestimmt.

(3) Es finden gemeinsame Aktionen für die Katechumeninnen und Katechumenen bzw. Konfirmandinnen und Konfirmanden der ganzen Region statt.

(4) Die Konfirmationssonntage der vier Standorte werden abgestimmt.

(5) Nachfolgeangebote nach der Konfirmation werden in der Region gemeinsam mit den Jugendreferenten und dem regionalen Jugendfachausschuss ,.

§ 5 – Gottesdienste

(1) Bei der Verringerung der Zahl der Hauptamtlichen in der Region Löhne durch den Wegfall mehrerer Pfarrstellen ist allen Kirchengemeinden klar, dass die bisherige Form und Frequenz der Versorgung der Region mit Gottesdiensten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollen weiter an allen vier Predigtstätten der vier Kirchengemeinden Gottesdienste gefeiert werden. Gleichzeitig sollen wöchentlich regelmäßige Gottesdienste wie auch besondere Gottesdienste in der Region Löhne stattfinden.

Es wird daher ein neuer Gottesdienstplan entwickelt, der folgenden Rahmenbedingungen Rechnung trägt:

1. Die Grundversorgung mit Gottesdiensten für alle Kirchengemeinden kann bei Bedarf mit zwei Pfarrerinnen und/oder Pfarrern ausgeführt werden.
2. Zwei Gottesdienste pro Monat und Predigtstätte bilden das Grundgerüst des Gottesdienstplans und werden von den Pfarrerinnen bzw. Pfarrern der Region durchgeführt.

In jeder Predigtstätte der Region findet alle vier Wochen ein agendarischer Gottesdienst statt. Ein zweiter Gottesdienst findet ebenfalls in jeder Predigtstätte statt und kann ein besonderer Gottesdienst sein, z.B. als Familiengottesdienst, Kindergartengottesdienst o.a. Die Uhrzeit dieser Gottesdienste wird auf 9:30 Uhr festgelegt. Eine Ausnahme besteht für Oberbeck, hier ist der Gottesdienst um 10 Uhr. Andere Uhrzeiten können festgelegt werden, wenn das Gottesdienstformat dieses erfordert oder nahelegt, z.B. Familiengottesdienst um 11:00 Uhr.

3. Die Presbyterien der Kirchengemeinden können weitere Gottesdienste im Monat durchführen und frei vergeben. Es besteht für diese Gottesdienste kein Anrecht mehr auf pfarramtliche Dienste der Pfarrerinnen und Pfarrer der Region.
4. Hat ein Monat einen fünften Sonntag, so wird an diesem Sonntag ein gemeinsamer Gottesdienst an einer Predigtstätte der Region angeboten und durch Pfarrerinnen oder Pfarrer der Region gehalten.
5. Die in den jeweiligen Kirchengemeinden üblichen Sonntage für Abendmahlsgottesdienste und Taufgottesdienste müssen angepasst werden.
6. Gottesdienste zu den großen Festtagen, insbesondere Heiligabend und Weihnachten, müssen jährlich neu bedacht werden, um möglichst viele Gottesdienste für die Kirchengemeinden bereitzuhalten.

(2) Der neue Gottesdienstplan ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bereits gültig und wird umgesetzt. Der Gottesdienstplan kann weiteren Veränderungen in der personellen Besetzung der Region Löhne angepasst werden. Er liegt dem Kooperationsvertrag als Anlage bei.

(3) Weitere Gottesdienstformate wie z.B. besondere Gottesdienste, Altenheimgottesdienste oder Passionsandachten sollen ebenfalls innerhalb der Region geregelt werden und werden getrennt vom Gottesdienstplan bedacht.

(4) Das Kindergottesdienstangebot in Mennighüffen ist ein Angebot für alle Kinder der Region Löhne. Die Gottesdienste beginnen um 11 Uhr. Er wird ebenfalls getrennt vom Gottesdienstplan betrachtet.

§ 6 –Kasualien

(1) Pastorale Arbeit ist Beziehungsarbeit. Den Kirchengemeinden der Region Löhne ist es wichtig, dass für ein Gemeindeglied, das eine pastorale Begleitung benötigt, die Seelsorge und Begleitung durch ein Mitglied des Pastoralteams in jedem Fall sichergestellt ist, unabhängig von der Gemeindegliederzugehörigkeit innerhalb der Region. Nach Möglichkeit sollen Vorgespräch, Durchführung und Nachgespräch zur Kasualie in der Hand einer Person liegen, um dem Gemeindeglied den Aufbau einer Beziehung zum Mitglied des Pastoralteams zu erleichtern.

(2) Eine Kasualie wird im Gemeindebüro, bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer benannten Ansprechperson angemeldet. Das Gemeindebüro, die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Ansprechperson regelt intern, welches Mitglied des Pastoralteams die Kasualie übernimmt.

(3) Wünscht das Gemeindeglied ein bestimmtes Mitglied des Pastoralteams, wird dieser Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigt. Ausnahmen bilden z.B. Abwesenheit, Krankheit oder Überlastung der gewünschten Person. In diesem Fall wird eine Alternative gemäß dem Verfahren in Abschnitt (4) bestimmt.

(4) Alle anderen Anfragen nach Kasualien werden nach einem Wochenmodell vergeben. Dabei ist in jeder Kalenderwoche ein anderes Mitglied des Pastoralteams für die Durchführung von Kasualien zuständig. Entscheidend für die Bestimmung der begleitenden bzw. ausführenden Person ist das Datum, an dem die Kasualie stattfinden soll.

(5) Hat ein Mitglied des Pastoralteams, das Wochendienst hat, bereits drei Kasualien in einer Kalenderwoche durchzuführen, wird eine andere Person des Pastoralteams die Aufgabe übernehmen. Dieses Vorgehen schützt vor Überlastung. In besonderen Fällen, die sich aus Abschnitt (3) ergeben können, kann von der Grenze von drei Kasualien je Kalenderwoche je Mitglied des Pastoralteams abgewichen werden.

(6) Äußert ein Gemeindeglied aus der Region Löhne eine Präferenz sowohl für einen bestimmten Termin, Ort oder eine Kirche als auch für ein bestimmtes Mitglied des Pastoralteams, muss einvernehmlich mit dem Gemeindeglied geklärt werden, welches Kriterium den Vorrang erhält. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Wünsche hinsichtlich Termin, Ort und ausführendes Mitglied des Pfarrteams in Kombination für das Gemeindeglied realisiert werden können.

(7) Das in den Abschnitten (2) bis (4) beschriebene Verteilungsmodell wird für die Kirchengemeinden Löhne, Obernbeck und Siemshof angewendet.

In der Kirchengemeinde Mennighüffen gilt ein abweichendes Modell. Kasualien, die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Mennighüffen betreffen, werden nur von Pfarrer Sundermeier durchgeführt. Als Ausnahmen gelten die in Absatz (3) beschriebenen Anlässe. Zum Ausgleich des möglichen Aufkommens von Kasualien in den Kirchengemeinden Löhne, Obernbeck und Siemshof wird Pfarrer Sundermeier in jeder 9. Woche ab Start einen Wochendienst in der Region im Rahmen des Wochenmodells übernehmen.

(8) Das Verteilungsmodell für Kasualien wird erprobt; spätestens nach einem Jahr werden die Erfahrungen ausgewertet und das Modell ggf. verändert.

§ 7 – Gemeinsame Terminorganisation und Abstimmung

- (1) Die zentrale Organisation von Verwaltungstätigkeiten, Gebäudemanagement und anderen organisatorischen Belangen wird während der Kooperation weiter vorangetrieben.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros werden so organisiert, dass möglichst werktäglich ein oder mehrere Gemeindebüros für Gemeindeglieder geöffnet haben oder erreichbar sind.
- (3) Eine gemeinsame Terminorganisation und Abstimmung der Aufgaben sollen die einzelnen Gemeindebüros und die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Verwaltung entlasten. Mitarbeitende in den Gemeindebüros sollen sich gegenseitig vertreten können.
- (4) Alle Mitarbeitende in den Gemeindebüros der kooperierenden Kirchengemeinden können Anliegen von Gemeindegliedern gleichermaßen beantworten und bearbeiten. Dies ist unabhängig davon, aus welcher Kirchengemeinde die anfragende Person kommt. Darum haben alle Mitarbeitende in den Gemeindebüros auch Zugang zu den Systemen der vier Kirchengemeinden. Die Belange des Datenschutzes nach DSGVO werden berücksichtigt.

§ 8 – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommunikation über die Kooperationsvereinbarung und Nachrichten über die Zusammenarbeit der kooperierenden Kirchengemeinden werden gemeinschaftlich im Kooperationsrat abgestimmt.
- (2) Die Region Löhne führt ein gemeinsames Logo.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit der Region wird gemeinsam koordiniert, organisiert und fortlaufend weiterentwickelt.

§ 9 – Finanzen

- (1) Es wird vereinbart, alle im Rahmen der Kooperation anfallenden Kosten anteilig zwischen den kooperierenden Kirchengemeinden aufzuteilen.
- (2) Die jeweiligen Anteile errechnen sich zwischen den Kirchengemeinden im Verhältnis zur offiziellen Zahl der Gemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorjahres und werden ohne Nachkommastelle berechnet.

§ 10 – Weitere Entwicklung der Kooperation

Die Kooperation zwischen den Kirchengemeinden kann inhaltlich und formal weiterentwickelt werden. Die verabredeten Ergebnisse ergänzen in Schriftform die vorliegende Vereinbarung. Die mögliche Genehmigungspflicht wird beachtet.

§ 11 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der vier Presbyterien.

§ 12 – Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann durch jede Kirchengemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten durch jede kooperierende Kirchengemeinde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die kündigende Kirchengemeinde ihre finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann. Konflikte in der Zusammenarbeit zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern stellen keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar.
- (4) Vor einer Kündigung ist ein Mediationsverfahren anzustreben.
- (5) Für die Wahrung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang am Sitz der anderen kooperierenden Kirchengemeinden an.
- (6) Kündigen eine oder zwei Kirchengemeinden die Kooperationsvereinbarung, so wird die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Kirchengemeinden neu verhandelt.

§ 13 – Anzeigepflicht

- (1) Abschluss, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

§ 14 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Kooperationsvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so sind die kooperierenden Kirchengemeinden verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung zu treffen.
- (2) Die Anzeigepflicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand ist zu beachten.

§ 15 – Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt bei Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Kooperationsrat beginnt seine Arbeit mit der Unterzeichnung des Vertrages. Bis dahin gestaltet die Regionalgruppe Löhne die Kooperation im Sinne dieses Kooperationsvertrages.
- (3) Die Gemeindeglieder werden über die Kooperation auf den ortsüblichen Wegen informiert.

Ort, den 19.03.2025

Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Löhne

Hans-Werner Nolting

Vorsitzender des Presbyteriums

Stefanie Voß

Presbyterin

Karin Brauer

Presbyterin

Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mennighüffen

Pfarrer Kai Sundermeier

Vorsitzender des Presbyteriums

Luitgard Pfundstein

Kirchmeisterin

Bernhard Kölling

Kirchmeister

Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obernbeck

Cord Niermann

Vorsitzender des Presbyteriums

Rolf Bürgers

Stellvertr. Vorsitzender des Presbyteriums

Angelika Janke

Presbyterin

Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Siemshof

Pfarrerin Ann-Kristin Schneider

Vorsitzender des Presbyteriums

Bärbel Prieß

Stellvertr. Vorsitzendes des Presbyteriums

Ernst-August Rochow

Kirchmeister